

BUNDESSOZIALGERICHT



Im Namen des Volkes

Urteil

in dem Rechtsstreit

Az: 4 REg 41/89

.....,

Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch das Landesversorgungsamt Nordrhein-Westfalen,
Münster, Von-Vincke-Straße 23 - 25,

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche Verhandlung am
20. Dezember 1990 durch den Vorsitzenden Richter **R a u s c h e r**, die Richter
Dr. **M e y e r** und Dr. **E n g e l m a n n** sowie die ehrenamtlichen Richter **K r i e g**
und **K l e n k e**
für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landessozialgerichts für das Land Nord-
rhein-Westfalen vom 15. August 1989 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten auch des Revisionsverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe:

I

Streitig ist die Gewährung von Bundeserziehungsgeld.

Das beklagte Land lehnte den Antrag des Klägers, eines türkischen Staatsangehörigen, auf Gewährung von Erziehungsgeld für sein am 24. November 1986 geborenes Kind mit Bescheid vom 30. Dezember 1986, bestätigt durch den Widerspruchsbescheid vom 13. April 1987, ab.

Klage und Berufung des Klägers hiergegen sind erfolglos geblieben (Urteil des Sozialgerichts -SG- Dortmund vom 9. Februar 1989; Urteil des Landessozialgerichts -LSG- für das Land Nordrhein-Westfalen vom 15. August 1989).

Der Prozeßbevollmächtigte des Klägers hat die vom LSG zugelassene Revision mit Schriftsatz vom 6. Oktober 1989, am selben Tage beim Bundessozialgericht (BSG) als Telebrief eingegangen, eingelegt. Die Revisionsschrift trägt keine Unterschrift. Mit Schriftsatz vom 6. November 1989, am selben Tage beim BSG als Telebrief eingegangen, hat der Prozeßbevollmächtigte des Klägers die Revision begründet. Die Revisionsbegründungsschrift ist ebenfalls nicht unterschrieben. In der Sache führt der Kläger aus, er sei als Angehöriger der jezidischen Glaubengemeinschaft vor der Abschiebung sicher gewesen, weil er einen Anspruch auf "kleines Asyl" gehabt habe. Er habe sich in der Bundesrepublik gewöhnlich aufgehalten. Erziehungsgeld stehe ihm somit zu.

Der Kläger hat keinen Antrag gestellt.

Der Beklagte beantragt,
die Revision als unzulässig zu verwerfen.

Er trägt vor, die vom Bevollmächtigten des Klägers eingereichte Revisionsschrift entspreche wegen der fehlenden Unterschrift nicht dem Schriftlichkeitsprinzip.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung durch Urteil ohne mündliche Verhandlung (§ 124 Abs 2 SGG) einverstanden erklärt.



II

Die Revision des Klägers ist unzulässig.

Nach der ständigen Rechtsprechung aller obersten Gerichtshöfe des Bundes ist die Übermittlung von Rechtsmitteleinlegungs- und -begründungsschriftsätzen im Wege des Telebriefverfahrens (Telefax, Telekopie) zulässig. Die Anwendung dieses Verfahrens macht die notwendige Unterzeichnung von Schriftsätzen zur Rechtsmitteleinlegung und -begründung jedoch nicht entbehrlich. Die gemäß § 164 Abs 1 SGG vorgeschriebene schriftliche Einlegung der Revision erfordert, daß die Kopiervorlage von einem postulationsfähigen Bevollmächtigten (§ 166 Abs 2 SGG) unterzeichnet ist (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 53; BAGE 50, 348; BGH NJW 1990, 188, jeweils mwN). Diese Voraussetzung ist bereits bei der Revisionsschrift des Klägers - eingegangen am 6. Oktober 1989, dem letzten Tag der Rechtsmittelfrist - nicht erfüllt, die Revision ist mithin nicht innerhalb der Frist des § 164 Abs 1 Satz 1 SGG formgerecht eingelegt worden. Sie ist schon aus diesem Grunde unzulässig.

Gründe für eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (§ 67 SGG) sind weder vorgetragen noch ersichtlich.

Die Revision war daher als unzulässig zu verwerfen (§ 169 Satz 2 SGG).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

